

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung

über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) -

Vom 30. August 2022

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der Basis der Veränderungsrate des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2021 und des ersten Halbjahres 2022 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet

+ 3,45 %.

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 1. September 2021 (BAnz AT 10.09.2021 B2) veröffentlicht.

Bonn, den 30. August 2022

225 – 21010-01

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Stefan Gründer